

Standesordnung

1. Grundlage und Zielsetzung

Art 1.1

Voraussetzung und Grundlage für die vorliegende Ordnung bilden die Statuten des BSLA. Sie ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Art. 1.2

Die Standesordnung hat den Zweck, die berufliche Ehre und das Ansehen der im BSLA vereinigten Berufsleute zu wahren und Verstösse gegen die Berufsmoral zu ahnden. Sie regelt das Disziplinarverfahren des Bundes.

2. Standeskommission

Art. 2.1

Die Durchführung des Disziplinarverfahrens obliegt ausschliesslich der Standeskommission. Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist der Obmann oder die Obfrau.

Art. 2.2

Die Standeskommission besteht aus dem Obmann oder der Obfrau sowie 4 Mitgliedern. Diese sowie mindestens zwei Ersatzleute werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 2.3

Bei Verhinderung oder Ausstand von Mitgliedern bezeichnet der Obmann oder die Obfrau die Ersatzmitglieder aus dem Kreise der Ersatzleute.

Art. 2.4

Ist der Obmann oder die Obfrau selbst verhindert, so bezeichnet er aus dem Kreise der Mitglieder einen Vorsitzenden ad hoc, welchem die Befugnisse des Obmannes zustehen. Tritt er selbst in Ausstand, so bezeichnen die verbleibenden Mitglieder der Standeskommission aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Art. 2.5

Der Sitz der Standeskommission befindet sich am jeweiligen Sitz des Sekretariates des BSLA. Die Sitzungen können jedoch an beliebigen anderen Orten abgehalten werden.

Art. 2.6

Die Amtsdauer der Mitglieder der Standeskommission beträgt vier Jahre. Die Annahme der Wahl für eine Amtsdauer ist Ehrenpflicht.

Art. 2.7

Obmann oder Obfrau, Mitglieder und Ersatzleute sind wieder wählbar. Die Mitglieder des BSLA-Vorstandes sind nicht wählbar.

Art. 2.8

Bei der Wahl der Mitglieder der Standeskommission sind nach Möglichkeit verschiedene Fachrichtungen zu berücksichtigen.

3. Anrufen der Standeskommission

Art. 3.1

Jedes Mitglied und jede Instanz des BSLA ist berechtigt, bei der Standeskommission gegen ein oder mehrere namentlich genannte Mitglieder des BSLA Anzeige wegen standesunwürdigen Verhaltens zu erstatten. Das gleiche Recht steht auch natürlichen und juristischen Personen ausserhalb des BSLA zu.

Art. 3.2

Als standesunwürdig gilt jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Berufsmoral oder die BSLA-Statuten und -Ordnungen sowie gegen die Grundsätze für Wettbewerbe (SIA).

Art. 3.3

Der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens ist beim Obmann oder bei der Obfrau der Standeskommission durch Einreichung einer schriftlichen, dreifach ausgefertigten und unterzeichneten Anzeige zu stellen. In der Anzeige soll der dem Beschuldigten zur Last gelegte Tatbestand vollständig, aber möglichst kurz dargelegt werden, und es sind darin sämtliche Beweismittel zu nennen und soweit möglich beizulegen.

Art. 3.4

Es ist unzulässig, zusammen mit der Anzeige Sanktionen zu beantragen. Anzeigen, welche derartige Anträge enthalten, sind zur Verbesserung zurückzustellen.

Art. 3.5 Anzeigen, die nicht an die Standeskommission, sondern an eine andere Instanz des Verbandes (Vorstand oder andere) gerichtet sind, sind von dieser sofort der Standeskommission zu überweisen.

4. Vernehmlassung

Art. 4.1

Ein Doppel der Anzeige ist dem Beschuldigten zuzustellen unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einreichung einer schriftlichen Vernehmlassung in dreifacher Ausfertigung. Die letztere hat den gleichen Anforderungen zu genügen wie die Anzeige.

Art. 4.2

Die Beteiligten haben Anspruch auf schriftliche Replik und Duplik. Diese Eingaben sind je dreifach einzureichen.

Art. 4.3

Reicht einer der Beteiligten trotz Mahnung innert einer ihm von der Standeskommission neu angesetzten letztmaligen Frist einen Schriftsatz im Sinne von Art. 4.1 und 4.2 nicht oder zu spät ein, so entscheidet die Standeskommission auf Grund der fristgemäss eingegangenen Schriftsätze und der Akten.

5. Verständigung

Art. 5.1

Nach Abschluss der Vernehmlassung kann die Standeskommission die Beteiligten zu einer Verständigungsverhandlung vorladen und eine Verständigung herbeiführen, soweit nicht das höhere Interesse des BSLA einer solchen entgegensteht.

6. Untersuchung

Art. 6.1

Nach Abschluss der Vernehmlassung schreitet die Standeskommission zur Ermittlung des Tatbestandes. Sie muss die Einvernahme der Beteiligten und kann diejenigen von Zeugen, sowie die Vornahme von Augenscheinen und den Beizug von weiteren Akten oder Sachverständigen anordnen.

Art. 6.2

Die Standeskommission kann den Tatbestand, wie er sich aus der Vernehmlassung ergibt, ergänzen und auch Beweise erheben, welche von den Beteiligten nicht angerufen wurden.

Art. 6.3

Die Einvernahme von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen sowie die Vornahme von Augenscheinen hat durch die voll besetzte Standeskommission zu erfolgen. Im schriftlichen Einverständnis der Beteiligten können diese Handlungen durch eine Abordnung der Standeskommission vorgenommen werden.

Art. 6.4

In allen Fällen haben die Beteiligten Anspruch auf vollständige Gleichbehandlung.

Einvernahme der Beteiligten

Art. 6.5

Die Beteiligten sind verpflichtet, auf ergangene Vorladung hin persönlich vor der Standeskommission zu erscheinen und Fragen, welche ihnen vor der Standeskommission vorgelegt werden, wahrheitsgemäss und ohne Umschweife zu beantworten.

Art. 6.6

Die Standeskommission kann verlangen, dass bestimmte Fragen ausdrücklich ehrenwörtlich beantwortet werden.

Art. 6.7

Beteiligte und Zeugen sind mündlich zu vernehmen. In der Regel ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, durch den Obmann oder die Obfrau der Standeskommission Fragen stellen zu lassen.

Art. 6.8

Im mündlichen Verfahren, einschliesslich Einvernahmen aller Art, ist die Vertretung oder Verbeiständigung ausgeschlossen.

Art. 6.9

Weigert sich einer der Beteiligten, der Vorladung vor die Standeskommission Folge zu leisten, oder bleibt er der Einvernahme ohne zwingenden Grund fern, so kann die Standeskommission

das Verfahren ohne ihn, auf Grund der Akten durchführen, ohne dass der fehlbare Beteiligte daraus eine Benachteiligung geltend machen kann.

Zeugen

Art. 6.10

Jedes Mitglied des BSLA ist verpflichtet, auf Vorladung der Standeskommission als Zeuge zu erscheinen und wahrheitsgemäss auszusagen.

Art. 6.11

Der Zeuge kann die Aussage verweigern:

- a) wenn er mit einem der Beteiligten verwandt, verschwägert oder wirtschaftlich verbunden ist,
- b) wenn er die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verletzen und
- c) die Aussage zu seinem unmittelbaren Nachteil machen müsste.

Art. 6.12

Im Falle von lit. 6.11 a) kann der Zeuge von jedem Beteiligten abgelehnt werden.

Art. 6.13

Darüber, ob die Gründe für die Verweigerung der Aussage oder die Ablehnung eines Zeugen genügend sind, entscheidet die Standeskommission.

Sachverständige

Art. 6.14

Wer als Mitglied der Standeskommission oder als Zeuge abgelehnt werden könnte, darf nicht als Sachverständiger beigezogen werden.

Art. 6.15

Die Sachverständigen geben ihr Gutachten in der Regel schriftlich ab. Werden sie mündlich einvernommen, so gelten die gleichen Vorschriften wie für die Einvernahme von Zeugen.

Protokoll

Art. 6.16

Die Aussagen der Beteiligten, Zeugen und eventuell der Sachverständigen werden kurz protokolliert. Die Einvernahmeprotokolle sind zu datieren und von den Eingekommenen sowie dem Obmann oder der Obfrau der Standeskommission sowie dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Art. 6.17

Der Protokollführer oder die Protokollführerin wird von der Standeskommission bezeichnet und braucht nicht Mitglied des BSLA zu sein.

Art. 6.18

Das Protokoll ist in Hand- oder Maschinenschrift zu führen und sofort nach der Einvernahme zu unterzeichnen. Im Einverständnis des Aussagenden kann das Protokoll stenographisch oder auf Tonband aufgenommen werden. Das Stenogramm ist nach der Verlesung zu unterzeichnen, die Tonbandaufnahme nach der Abspielung zu bestätigen. In beiden Fällen ist das Protokoll innert 10 Tagen ins Reine zu schreiben und allseitig zu unterzeichnen.

7. Untersuchungsergebnis

Art. 7.1

Nach Abschluss der Untersuchung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zum Untersuchungsergebnis zu äussern. In der Würdigung des Untersuchungsergebnisses ist die Standeskommission im Rahmen pflichtgemässen Ermessens frei.

8. Beschlussfassung

Art. 8.1

Sobald die Sache spruchreif ist, fällt die Standeskommission ihren Entscheid.

Art. 8.2

Damit gültig verhandelt werden kann und zur gültigen Fassung von Beschlüssen und Fällung von Entscheiden bedarf es der vollständigen Besetzung der Standeskommission.

Art. 8.3

Die Standeskommission fasst ihre Beschlüsse und fällt ihre Entscheide in geheimer Beratung mit dem absoluten Mehr.

Art. 8.4

Gelangt die Standeskommission zum Schluss, dass weder die Schuld nach die Nichtschuld des Beschuldigten zur Genüge erwiesen ist, so beschliesst sie die Einstellung des Verfahrens. Dieses kann wieder aufgenommen werden, sofern der Standeskommission neue erhebliche Tatsachen bekannt werden.

Art. 8.5

Geben die Statuten und die Standesordnung für die Beurteilung einer Angelegenheit keine Richtlinie, so soll die Standeskommission im Rahmen pflichtgemässen Ermessens und im Interesse des Standes und seiner Ehre entscheiden.

Sanktionen

Art. 8.6 Es können folgende Sanktionen ausgesprochen werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Scharfer Verweis ohne Publikation im Verbandsorgan
- d) Scharfer Verweis mit Publikation des Dispositives im Verbandsorgan
- e) Scharfer Verweise mit Abberufung von Verbandsämtern und Verbot der Annahme von solchen auf bestimmt Zeit, höchstens aber auf drei Jahre, ohne Publikation
- f) Verbot der Annahme des Preisrichteramtes oder der Beteiligung an Wettbewerben, beide auf bestimmt Zeit, höchstens aber auf drei Jahre, ohne oder mit Publikation des Dispositives im Verbandsorgan. Diese Sanktionen dürfen nur bei einem Verstoss gegen die Grundsätze für Wettbewerbe ausgesprochen werden.
- g) Ausschluss aus dem BSLA ohne oder mit Publikation des Dispositives im Verbandsorgan.

Art. 8.7

Wird ein Mitglied aus dem BSLA ausgeschlossen, so bedarf dieser Entscheid, im Gegensatz zu Art. 9.6 der Statuten, keiner Genehmigung durch die Generalversammlung. Der Ausschluss kann ohne vorherige Androhung ausgesprochen werden.

Art. 8.8

Das Dispositiv des Entscheides soll enthalten:

- a) die Namen der Beteiligten,
- b) das Datum des Entscheides,
- c) die Bezeichnung der geschriebenen oder ungeschriebenen Standespflichten, gegen welche verstossen wurde und
- d) die verfügte Sanktion.

Nicht zum Dispositiv gehören Ausführungen über den konkreten Tatbestand.

Art. 8.9

Andere als die genannten Sanktionen sind nicht zulässig. Die Sanktionen können jedoch sinngemäss kumuliert werden.

Art. 8.10

Für die Zumessung der Sanktionen sind sowohl die objektive Schwere des Verstosses als auch das Ausmass des Verschuldens massgebend.

Art. 8.11

Die Standeskommission kann zur Beratung und Begründung ihrer Entscheide einen Juristen beiziehen. Wird von der Standeskommission als Sanktion der Ausschluss aus dem BSLA verfügt, so ist der Beizug eines Juristen obligatorisch.

Art. 8.12

Wird eine Sanktion gemäss Art. 8.6, Abs. d), e) oder f) verfügt, so kann im Entscheid gleichzeitig der Ausschluss aus dem BSLA angedroht werden für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen den Entscheid. Tritt dieser Fall ein, so ist wieder ein formgerechtes Disziplinarverfahren, unter Berücksichtigung der Androhung, durchzuführen.

Freispruch

Art. 8.13

Kommt die Standeskommission zum Schluss, dass sich der Beschuldigte keines standesunwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat, so hat sie ihn freizusprechen. Der Freispruch ist auf Begehren des Beschuldigten im Verbandsorgan im Dispositiv zu publizieren.

Form und Zustellung

Art. 8.14

Der Entscheid ist schriftlich auszufertigen und vom Obmann oder von der Obfrau sowie sämtlichen Mitgliedern der Standeskommission zu unterzeichnen. Er wird in der Regel ausserdem mündlich eröffnet. Der Entscheid muss die angeordneten Sanktionen klar aussprechen und eine Begründung enthalten.

Art. 8.15

Je ein derart ausgefertigtes Exemplar des Entscheides ist gleichzeitig jedem Beteiligten sowie dem Präsidenten oder der Präsidentin des BSLA zu Handen des Vorstandes durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

9. Rekurs

Art. 9.1

Der Entscheid der Standeskommission ist endgültig, vorbehältlich eines zugelassenen Weiterzugs an die ordentlichen Gerichte. Rekurse und Beschwerden sind ausgeschlossen.

Art. 9.2

Soweit eine gerichtliche Anfechtung von Entscheiden der Standeskommission zulässig ist, hat diese am Sitz des Bundes und durch Klage zu erfolgen, welche sich gegen den Bund und nicht gegen die Standeskommission oder Mitglieder derselben richtet.

10. Vollzug

Art. 10.1

Der Vollzug sämtlicher Entscheide der Standeskommission erfolgt nach eingetretener Rechtskraft durch den Vorstand, welcher sich zu diesem Zweck der Dienste der anderen Verbandsinstanzen (Redaktion des Verbandorgans) bedienen kann.

Art. 10.2

Wird als Sanktion die Abberufung von einem Verbandamt verfügt, so ist das Dispositiv des Entscheides, sobald dieser Rechtskraft erlangt hat, vom Vorstand derjenigen Instanz bekanntzugeben, welche die Wahl des Abberufenen vorgenommen hat.

11. Besondere Verfahrensbestimmungen

Akten

Art. 11.1

Die Akten, einschliesslich der Einvernahmeprotokolle, können von den Beteiligten eingesehen werden. Ort und Aufsichtsperson werden durch den Obman oder die Obfrau bestimmt.

Art. 11.2

Jeder Beteiligte ist berechtigt, sich durch die Standeskommission gegen Vorauszahlung der Kosten Fotokopien der Akten erstellen und zusenden zu lassen.

Art. 11.3

Ausgenommen sind Notizen, Protokolle usw. über die internen Beratungen der Standeskommission.

Art. 11.4

Nach Abschluss des Verfahrens bleiben die Akten beim Obmann oder bei der Obfrau. Sie sind an den jeweiligen Nachfolger zu übergeben.

Gerichtliche Verfahren

Art. 11.5

Sind bezüglich des der Anzeige zugrunde liegenden Tatbestandes schon Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anhängig, oder stehen solche unmittelbar bevor, so ist die Standeskommission berechtigt, insbesondere wenn schwerwiegende Sanktionen in Aussicht stehen und der Tatbestand weitläufig ist, das Verfahren bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Gerichtsurteile zu sistieren. Die Beteiligten sind verpflichtet, der Standeskommission über den Stand dieser Verfahren jederzeit Auskunft zu erteilen und die begründeten Gerichtsentscheide vorzulegen.

Art. 11.6

In ausserordentlichen Fällen ist die Standeskommission befugt, eine Anzeige überhaupt nicht an die Hand zu nehmen, wenn der Verzeiger nicht vorerst Klage oder Anzeige bei den staatlichen Instanzen einreicht. Ein diesbezüglicher kurz begründeter Beschluss der Standeskommission ist den Beteiligten zuzustellen.

Ausstand

Art. 11.7

Ein Kommissionsmitglied kann von sich aus nur in Ausstand treten oder von seiten eines Beteiligten (Verzeiger und Beschuldigter) abgelehnt werden:

- a) wenn es an der zur Beurteilung stehenden Angelegenheit irgendwie beteiligt ist oder war,
- b) wenn es mit einem der Beteiligten verwandt, verschwägert, geschäftlich verbunden oder sonst voreingenommen ist.

Art. 11.8

Ueber Ablehnungsanträge entscheidet die Standeskommission selbst.

Rückzug der Anzeige oder Austritt

Art. 11.9

Wird die Anzeige in irgendeinem Stadium des Verfahrens zurückgezogen, oder verständigen sich die Beteiligten ohne Mitwirkung der Standeskommission, so kann die letztere dennoch das Verfahren zu Ende führen und einen Entscheid fällen, wenn die Ehre und das Ansehen des BSLA dies verlangen.

Art. 11.10

Erklärt der Beschuldigte während des Disziplinarverfahrens seinen Austritt aus dem BSLA, so hat die Standeskommission das Verfahren abubrechen und an Stelle eine Entscheides einen begründeten Einstellungsbeschluss ohne Verfügung einer Sanktion zuhanden des Vorstandes und des Verzeigers zu fassen. Ein Ausschluss ist in diesem Falle gesetzlich unzulässig.

Verjährung

Art. 11.11

Die Eröffnung eines Verfahrens kann abgelehnt werden, wenn der Tatbestand mehr als drei Jahre zurückliegt.

Art. 11.12

Liegt der Tatbestand mehr als 10 Jahre zurück, so muss die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt werden.

12. Kosten

Art. 12.1

Die Standeskommission kann die Kosten des Verfahrens einem oder allen Beteiligten oder der BSLA-Kasse auferlegen.

Art. 12.2

Die Mitglieder der Standeskommission und die Zeugen wirken, soweit sie dem BSLA angehören, ehrenamtlich. Barauslagen für Reisen, Unterhalt, Porti usw. werden den Mitgliedern und Zeugen von der BSLA-Kasse erstattet. Für andere Zeugen sind, wenn notwendig, besondere Vereinbarungen zu treffen.

Art. 12.3

Für die Führung des Protokolls und die Arbeit von Angestellten der Kommissionsmitgliedern kann eine angemessene Entschädigung entrichtet werden. Der Obmann oder die Obfrau stellt für alle Mitglieder der Standeskommission und die Zeugen Rechnung an den Kassier.

13. Register

Art. 13.1

Beim Obmann oder bei der Obfrau wird ein Register über sämtliche Entscheide der Standeskommission geführt, welches nur die Dispositive enthält.

Art. 13.2

Dieses Register steht den Mitglieder des BSLA zur Einsicht am Sitz des Obmannes oder der Obfrau offen. Schriftliche Auszüge aus dem Register werden keine abgegeben. Entscheide, welche mehr als 5 Jahre zurückliegen, werden nicht mehr bekanntgegeben.

Art. 13.3

Die vollständigen und begründeten Entscheide nebst Akten stehen lediglich der Standeskommission und dem Vorstand offen, und zwar ohne jede zeitliche Beschränkung.

14. Schlussbestimmungen

Art. 14.1

Diese Ordnung ersetzt jene vom 23. Oktober 1980.

Beschlossen mit sofortiger Wirkung von der Generalversammlung vom 17. März 1995 in Bern.

Der Präsidentin: Beatrice Friedli Klötzli

Der Aktuar: Max Läng